

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 17

Artikel: Raketen auf die Akropolis
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. Mai 1962

Raketen auf die Akropolis

Sie erinnern sich, liebe Leser, daß der sowjetische Diktator Chruschtschow zu Beginn dieses Jahres dem griechischen Botschafter in Moskau erklärt hat, wenn Griechenland nicht aus der NATO austrete, werde er die Akropolis mit Raketen zerstören. Wie jedes Wort des Kremlgewaltigen, hat auch diese grobe Drohung weltweite Verbreitung gefunden.

Nun ist uns dieser Tage die Antwort eines griechischen Offiziers zugestellt worden. Oberstleutnant Th. H. Voudiclaris hat in wenigen Sätzen das gesagt, was gesagt werden muß. Und da ich diese mannhafte, stolze Antwort bis jetzt in keiner Zeitung gelesen und auch im Radio nie gehört habe, veröffentliche ich sie im «Schweizer Soldat».

Oberstleutnant Voudiclaris schrieb dem Diktator:

«Haben Sie vergessen, daß wir seit der Zeit eines Homer die Knechtschaft hassen und an die Freiheit glauben? Ganz gleich unter welchen Opfern? Haben Sie vergessen, daß lange Zeit vor der Errichtung der Akropolis wir bereits die Lieder der Freiheit, der Wahrheit und der Gerechtigkeit sangen? Haben Sie vergessen, daß auf der Akropolis auch der Tempel jener Jungfrau Athens stand, die sich freiwillig opferte, um die Stadt Athen vor einem Angriff der Barbaren zu retten, in welchem Tempel die jungen Soldaten dem Vaterland den Schwur leisteten: ‚Die Waffen werden sich vor mir nicht zu schämen haben?‘ Haben Sie vergessen, daß unser Losungswort bei Salamis geheißen hat: ‚Vorwärts, Kinder Griechenlands, befreit euer Vaterland?‘

Haben Sie vergessen, daß bei unserem Freiheitskampf vor hundertfünfzig Jahren unser Wahlspruch hieß ‚Freiheit oder Tod?‘

Haben Sie vergessen oder wissen Sie nicht, daß wir niemals das Wort ‚Furcht‘ gekannt haben, und daß die gesamte Menschheit das griechische Wort gebraucht, um von ‚Demokratie‘ zu sprechen?

Uns gefällt das billige Löwengebrüll nicht. Aber mit der Hand auf dem Herzen und mit reinem Gewissen sagen wir Ihnen: ‚Wenn die Pflicht uns ruft, sind wir bereit, wiederum für die

Rechte der Freiheit zu kämpfen. Und wir wollen lieber, daß die Akropolis in Schutt und Asche zerfällt, als daß wir zu Knechten werden.‘ Und unabhängig von unserer Überzeugung möchten wir noch folgendes sagen:

Noch bevor Ihre Raketen auf unsere Akropolis fallen, werden andere Raketen auf Ihren russischen Fluren sämtliches Leben zerstört haben, so daß Sie, Herr Chruschtschow, nicht mehr die Möglichkeit haben, die Zerstörung der Akropolis zu erfahren.»

Th. D. Voudiclaris, Oberstleutnant

So schrieb ein tapferer Soldat einer tapferen Armee, die im letzten Weltkrieg bewiesen hat, daß Voudiclaris' Worte keine hohlen Phrasen sind.

Ich aber meine, daß eine solche Sprache tausend diplomatische Wendungen aufwiegt. Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Inspektionsverordnung

Der in unserer Militärgesetzgebung enthaltene und für unser schweizerisches Milizsystem kennzeichnende Grundsatz, daß Bewaffnung und persönliche Ausrüstung während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes bleiben und von ihm an seinem privaten Wohnort aufbewahrt werden, macht es notwendig, daß sich die militärischen Stellen von Zeit zu Zeit darüber vergewissern können, ob die dem Mann anvertrauten und ihm nach Hause mitgegebenen militärischen Ausrüstungsgegenstände sich nach wie vor in feldtüchtigem Zustand befinden. Diese Kontrolle erfolgt entweder im Militärdienst, wo sie Sache der Truppenkommandanten ist, oder aber sie wird in den besonderen sog. «gemeindeweisen Inspektionen» durchgeführt. Die Gestaltung dieser letzteren ist in einer bundesrätlichen Verordnung vom 8. November 1946 über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen im einzelnen geregelt. Dieser Erlaß stützt sich seinerseits auf Art. 99 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, wonach die Unteroffiziere, Gefreiten und Sol-

daten im Auszugs- und Landwehralter alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr eine Ausrüstungsinspektion zu bestehen haben. Ausgenommen von dieser Pflicht sind die von einer sanitärischen Untersuchungskommission befristet dispensierten Wehrmänner.

Die gemeindeweisen Inspektionen werden nach Rekrutierungskreisen organisiert und, getrennt nach Unteroffizieren und Mannschaften, so durchgeführt, daß sie nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Anlässlich der Inspektion wird den Aufgebotenen weder Verpflegung gewährt noch Sold ausbezahlt. Die Oberaufsicht über die Inspektionen liegt in den Händen der Kriegsmaterialverwaltung; geleitet und organisiert werden sie von den Kreiscommandanten. Die Inspektionspflichtigen und die zur Inspektion notwendigen Hilfsorgane (Truppenoffiziere und Waffenmechaniker) werden von den kantonalen Militärbehörden aufgeboten. Die benötigten Räumlichkeiten sind von den Gemeindebehörden zu ihren Lasten zur Verfügung zu stellen, und die kantonalen Zeughausverwaltungen oder Kriegskommissariate haben das erforderliche Fachpersonal abzugeben.

Mit der Kontrolle der Schußwaffen (Hand- und Faustfeuerwaffen) sind die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter beauftragt. Für jeden Divisionskreis ist ein Waffenkontrolleur eingesetzt, der als Beamter des Bundes gewählt ist und der Kriegsmaterialverwaltung untersteht (BRB vom 23. Mai 1950 über die Waffenkontrolleure der Armee).

Die gemeindeweisen Inspektionen werden durchgeführt als:

- a) **Hauptinspektionen** für sämtliche Inspektionspflichtigen, die nicht auf einen besonderen Besammlungstag aufgeboten werden;
- b) **Nachinspektionen** für Inspektionspflichtige, die aus irgendeinem Grund nicht an der Hauptinspektion teilnehmen konnten oder deren Inspektionspflicht erst nachträglich entstanden ist;
- c) **besondere Besammlungstage** für Inspektionspflichtige, die auf das